



2018/2077(INI)

19.6.2018

ENTWURF EINES BERICHTS

zu Betreuungs- und Pflegediensten in der EU für eine verbesserte
Gleichstellung der Geschlechter
(2018/2077(INI))

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

Berichtersterterin: Sirpa Pietikäinen

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	9

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Betreuungs- und Pflegediensten in der EU für eine verbesserte Gleichstellung der Geschlechter (2018/2077(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. April 2017 mit dem Titel „Eine Initiative zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen“ (COM(2017)0252),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 26. April 2017 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (COM(2017)0253),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)¹,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 8. Mai 2018 mit dem Titel „Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit Blick auf die Verbesserung der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und ein nachhaltiges und integratives Wachstum (die „Barcelona-Ziele““ (COM(2018)0273),
- unter Hinweis auf die Eurofound-Studie vom 28. November 2017 mit dem Titel „Care homes for older Europeans: Public, for-profit and non-profit providers“ (Pflegeheime für Europäer im Alter: öffentliche, gewinnorientierte und gemeinnützige Anbieter),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 29. Mai 2013 mit dem Titel: „Barcelona-Ziele: Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums“ (COM(2013)0322),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Februar 2011 mit dem Titel „Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen“ (KOM(2011)0066),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen²,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Barcelona vom 15./16. März 2002,

¹ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

² ABl. C 175 vom 15.6.2011, S. 8.

- unter Hinweis auf den Fahrplan der Kommission mit dem Titel „Quality in Early Childhood Education and Care“ (Qualität in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung) (Ares(2018)1505951),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 20. Februar 2013 mit dem Titel „Investitionen in Kinder: den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel: „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020), vom 20. Februar 2013 mit dem Titel „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt – einschließlich Durchführung des Europäischen Sozialfonds 2014-2020“ (COM(2013)0083) und vom 26. April 2017 mit dem Titel „zur Einführung einer Säule sozialer Rechte“(COM(2017)0250),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 3. Dezember 2015 mit dem Titel „Strategic engagement for gender equality 2016-2019“ (Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016-2019), insbesondere auf das Kapitel 3.1: Increasing female labour-market participation and the equal economic independence of women and men (Förderung der Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt und der gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit für Frauen und Männer) (SWD(2015)0278),
- unter Hinweis auf den Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. März 2016 zum Gender Mainstreaming in der Arbeit des Europäischen Parlaments²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. April 2016 zu weiblichen Hausangestellten und weiblichem Pflegepersonal in der EU³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. Mai 2016 zu dem Thema „Armut: eine geschlechtsspezifische Perspektive“⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. September 2016 zu der Schaffung von Arbeitsmarktbedingungen zur Förderung eines ausgewogenen Verhältnisses von Berufs- und Privatleben⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Oktober 2017 zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau im Privatsektor und im öffentlichen Sektor in der EU⁶,

¹ ABl. L 59 vom 2.3.2013, S. 59.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0072.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0203.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0235.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0338.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0364.

- unter Hinweis auf das Hintergrundpapier des Eurofond vom 14. Juli 2013 mit dem Titel „Caring for children and dependants: effect on careers of young workers“ (Betreuung von Kindern und Angehörigen: Auswirkungen auf die Berufslaufbahn junger Arbeitnehmer) und den Bericht vom 22. Oktober 2015 mit dem Titel „Working and caring: Reconciliation measures in times of demographic change“ (Arbeit und Pflege: Maßnahmen zur Vereinbarkeit in Zeiten des demografischen Wandels),
 - unter Hinweis auf den Gleichstellungsindex des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen von 2015 und auf dessen Bericht aus demselben Jahr mit dem Titel „Überprüfung der Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Privatleben in der Europäischen Union: Politikbericht“,
 - unter Hinweis auf die Studien der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union des Europäischen Parlaments vom März 2016 mit dem Titel „Differences in Men’s and Women’s Work, Care and Leisure Time“ (Unterschiede zwischen Männern und Frauen bei der Arbeits-, Betreuungs- und Freizeit) und vom November 2016 mit dem Titel „The use of funds for gender equality in selected Member States“ (Die Nutzung von Mitteln für Geschlechtergerechtigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter bislang nur schleppend vorranging und dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt in der Europäischen Union weiterhin unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass Betreuungs- und Pflegepflichten nachweislich einer der Hauptgründe hierfür sind;
 - B. in der Erwägung, dass Europa mit einer alternden Bevölkerung konfrontiert ist, womit ein steigender Pflegebedarf einhergeht;
 - C. in der Erwägung, dass die Überwindung der geschlechtsspezifischen Beschäftigungsunterschiede durch die Wahrung der grundlegenden sozialen Rechte und der Bereitstellung grundlegender sozialer Dienste bedingt ist;
 - D. in der Erwägung, dass die Barcelona-Ziele, für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren (Ziel 1) und für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter (Ziel 2) Kinderbetreuungsplätze bereitzustellen, seit dem Jahr 2002 in lediglich 12 Mitgliedstaaten erreicht wurden und dass die Zielerreichungsquote in einigen Mitgliedstaaten besorgniserregend niedrig ist;
 - E. in der Erwägung, dass, wenngleich die Anzahl der Altenpflegeheime in den vergangenen 10 Jahren in nahezu allen Mitgliedstaaten angestiegen ist, der Bedarf noch immer das Pflegeangebot deutlich übersteigt; in der Erwägung, dass es mangels aufgeschlüsselter Informationen auf nationaler Ebene, einschließlich zu finanziellen Investitionen, sowie aufgrund mangelnder Qualitätsindikatoren schwierig ist, diesen wichtigen Teil der Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur zu überwachen;

- F. in der Erwägung, dass in jüngster Zeit eine Verlagerung von einer institutionellen zu einer gemeinschaftsgestützten Betreuung von Menschen mit Behinderung stattgefunden hat;

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

1. weist darauf hin, dass die geschlechtsspezifischen Beschäftigungsunterschiede deutlich größer werden, sobald eine Familie Kinder bekommt, was die Schwierigkeiten von Frauen bei der Vereinbarung der Kindererziehungs- und -betreuungspflichten und ihrer Arbeit widerspiegelt;
2. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der individuellen Rechte auf Beurlaubung und flexible Arbeitsregelungen, die Erwerbstätige dabei unterstützen, ihr Privat- und Berufsleben zu gestalten; vertritt die Auffassung, dass zum Zweck der künftigen Entwicklung das Ziel darin bestehen sollte, den Eltern- und Pflegeurlaub schrittweise auszuweiten¹ und ein nicht übertragbares Recht auf Vaterschaftsurlaub, Garantien in Bezug auf Entlassung, das Recht, an denselben oder an einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren, den Schutz gegen Diskriminierung auf der Grundlage der Entscheidung für eine solche Beurlaubung und die Ausweitung der Rechte jener, die sich beurlauben lassen müssen, um andere betreuungsbedürftige Personen als Kinder zu betreuen, sicherzustellen;
3. betont jedoch, dass sich die Verfügbarkeit einer vielfältigen, qualitativ hochwertigen, zugänglichen und erschwinglichen Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur sowie die Förderung der Betreuung von Kindern und anderen betreuungsbedürftigen Personen zu Hause oder in einem ähnlichen Umfeld als wesentlicher Aspekt der Strategien zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben herausgestellt hat, die Frauen dabei helfen, rasch in den Arbeitsmarkt zurückzukehren und dort zu verbleiben;
4. vertritt die Auffassung, dass jede Person das Recht haben sollte, qualitativ hochwertige Betreuungs- und Pflegedienste auszuwählen, die für sie und ihre Familie geeignet sind;

Arten der Pflege und Betreuung

5. stellt fest, dass es eine Reihe von Betreuungs- und Pflegediensten gibt, wie etwa frühkindliche Betreuung und Erziehung, Altenpflegedienste sowie Betreuungsdienste für Menschen mit Behinderung, und dass dementsprechend verschiedene politische Ansätze entwickelt wurden;
6. ist der Ansicht, dass Betreuungs- und Pflegedienste ungeachtet der Unterschiede zwischen den Zielgruppen, an die sie sich richten, auf umfassende Weise entwickelt werden sollten, um der Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Männern und Frauen gerecht zu werden und zu einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter im Arbeitsmarkt beizutragen;
7. ist der Auffassung, dass der Ansatz zur Entwicklung von Betreuungs- und

¹ Wie gefordert in www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0373+0+DOC+XML+V0//DE

Pflegediensten alle Kategorien von Nutzern sowie ihre Unterschiede und unterschiedlichen Präferenzen bezüglich der von ihnen benötigten Dienste berücksichtigen sollte;

Qualität und Zugänglichkeit von Betreuung und Pflege

8. ist der Auffassung, dass Betreuungs- und Pflegedienste so gestaltet werden sollten, dass allen Nutzern und ihren Pflegenden echte Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, egal ob sie sich in einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Selbständigkeit oder Arbeitslosigkeit befinden;
9. ist der Auffassung, dass die Zugänglichkeit durch die Kombination aus Kosten und Flexibilität entsteht und dass deshalb ein breites Angebot an öffentlichen, privaten, häuslichen und in einem ähnlichen Umfeld erbrachten Betreuungs- und Pflegediensten zur Verfügung stehen sollte; ist zudem der Ansicht, dass Familienmitglieder entweder die Möglichkeit haben sollten, ihre Angehörigen auf freiwilliger Basis zu betreuen oder zu pflegen oder eine entsprechende Förderung zu erhalten, um Betreuungs- und Pflegedienste zu beziehen;
10. stellt fest, dass Betreuungs- und Pflegedienste so ausgebaut werden sollten, dass eine Kontinuität der Betreuung und Pflege, der Gesundheitsvorsorge, der Rehabilitation und, soweit einschlägig, des unabhängigen Wohnens gesichert ist;
11. unterstreicht, dass sich die unhaltbar hohen Kinderbetreuungskosten negativ auf Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen auswirken, wodurch sie bereits vom frühen Kindesalter an benachteiligt werden; betont, dass jedes Kind das Recht auf eine qualitativ hochwertige Betreuung und frühkindliche Entwicklung, einschließlich umfassender sozialer Stimuli, hat;
12. ist der Auffassung, dass diejenigen, die Betreuungs- und Pflegedienste planen, gestalten und leisten, die Verantwortung haben, sich ein Bild über den Bedarf der Nutzer zu machen, und dass Betreuungs- und Pflegedienste für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung unter Einbeziehung der Nutzer geplant und entwickelt werden müssen;
13. fordert die Kommission auf, Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Entwicklung umfangreicher, beschäftigungsfreundlicher und zugänglicher Betreuungs- und Pflegedienste zu erarbeiten, zu denen Kinderbetreuungsdienste, Altenpflegedienste sowie Betreuungsdienste für Menschen mit Behinderung zählen, die auf der Teilhabe und der Konsultation der vorgesehenen Nutzer dieser Dienste basieren, um ihre Zugänglichkeit sicherzustellen;
14. fordert die Kommission zudem auf, harmonisierte Definitionen und Indikatoren zur Bewertung der Zugänglichkeit, Qualität und Effizienz der Betreuungs- und Pflegedienste für Kinder, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen auf EU-Ebene zu erarbeiten; fordert die Kommission auf, ihre Umsetzung zu überwachen und im Bedarfsfall Abhilfemaßnahmen zu fördern;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Pläne zur Verbesserung von Betreuungs- und Pflegediensten zu erarbeiten, und dabei nicht nur den Bedürfnissen der Nutzer, sondern auch der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für die große Anzahl von Pflegenden

Beachtung zu schenken; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Umsetzung zu überwachen und im Bedarfsfall Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

16. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Rat ein Europäisches Programm für Pflegende zur Beschlussfassung vorzulegen, um die verschiedenen Arten der informellen Betreuung und Pflege in Europa zu ermitteln und anzuerkennen, finanzielle Unterstützung für Pflegende sicherzustellen und schrittweise zur Vereinbarkeit ihres Berufs und Privatlebens beizutragen;

Ziele für die Betreuung und Pflege

17. fordert die Kommission auf, die Barcelona-Ziele und die Ziele für die frühkindliche Bildung und Erziehung zu überarbeiten;
18. fordert die Kommission auf, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten Ziele für Betreuungs- und Pflegedienste für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung aufzustellen;
19. fordert die Kommission auf, die Betreuung und Pflege von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung in ihre Überwachung und Überprüfung der Daten im Rahmen des Europäischen Semesters und des jährlichen Berichts zur Gleichstellung von Frauen und Männern einzubeziehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bewertung von Betreuungs- und Pflegediensten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung in ihre Länderberichte einzubeziehen; ermutigt die Mitgliedstaaten, Abhilfemaßnahmen anzunehmen und anzuwenden, falls sich die Fortschritte als zu schleppend erweisen;

Förderung von Betreuung und Pflege

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Investitionen in Betreuungs- und Pflegedienste sowie deren Qualität zu erhöhen sowie verstärkt in Maßnahmen zu investieren, die es Pflegenden ermöglichen, weiterhin aktiv am Berufsleben teilzunehmen;
21. fordert die Kommission auf, die Bereitstellung von Mitteln für alle Arten von Betreuungs- und Pflegediensten über den Europäischen Sozialfonds und andere Finanzinstrumente zur Förderung der sozialen Infrastruktur zu stärken;

o

o o

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die ungleiche Beteiligung von Männern und Frauen an Betreuungs- und Pfllegetätigkeiten und Haushaltstätigkeiten stellt in der Europäischen Union nach wie vor eine hartnäckige Herausforderung dar. Der Gleichstellungsindex des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen von 2016 zeigte für die vergangenen zehn Jahre einen allgemeinen negativen Trend in Europa: Der Zeitanteil, den Frauen mit Betreuungs- und Pfllegetätigkeiten, Haushaltstätigkeiten und sozialen Tätigkeiten verbringen ist im Vergleich zu Männern gestiegen.

Die Tatsache, dass Frauen im Vergleich zu Männern unverhältnismäßig viel Zeit für die Ausführung unbezahlter Arbeit aufwenden, hat gravierende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen. Dies ist ein Hindernis für die Erreichung der EU-Ziele zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Außerdem führt dies zu einem geschlechtsbedingten Unterschied im Hinblick auf Armut, der unter älteren Menschen am größten ist. Im Jahr 2014 lag die geschlechtsspezifische Rentenlücke in der EU, die sich aus den während des gesamten Lebens akkumulierten Ungleichheiten und den Phasen der Nichterwerbstätigkeit von Frauen ergibt, bei 40 %. 22 % der Frauen im Alter von über 75 Jahren sind von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, während bei Männern im selben Alter der Anteil 15 % beträgt. Dies hat auch unmittelbare negative Auswirkungen auf Kinder und Familien. Der gesamtwirtschaftliche Schaden aufgrund der geschlechtsspezifischen Beschäftigungsunterschiede beläuft sich auf 370 Mrd. EUR¹.

Der Mangel an angemessenen Möglichkeiten für die Beurlaubung zur Betreuung und Pflege anderer abhängiger Familienangehöriger ist eine der wesentlichen Ursachen für die ungleiche Aufteilung von Betreuungs- und Pflegepflichten². 80 % der geleisteten Betreuungs- und Pfllegetätigkeiten in der EU werden von (unbezahlten) informellen Pfllegenden geleistet, von denen 75 % Frauen sind. Ebenso besorgniserregend ist, dass sich darunter auch junge Pflgende unter 17 Jahren befinden, bei denen die sich überlappenden Verantwortlichkeiten negative Auswirkungen auf ihre Bildung, Gesundheit und Existenzgrundlage haben.

Die begrenzten Möglichkeiten für eine kostenwirksame, effiziente und flexible Vereinbarung von bezahlter Arbeit und familiären Pflichten sind eine der Hauptursachen für die Nichterwerbstätigkeit von Frauen. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote von Frauen in der EU liegt bei 64 % (im Gegensatz zu 76 % für Männer). Ferner sind Frauen in der Teilzeitarbeit überrepräsentiert. Erkenntnissen von Eurostat zufolge gehen 31,5 % der berufstätigen Frauen in der EU einer Teilzeitbeschäftigung nach, während der Anteil der Männer bei 8,2 % liegt. Annähernd 20 % der nicht erwerbstätigen Frauen geben Betreuungs- und Pflegepflichten als Grund für ihre Nichterwerbstätigkeit an, während dieser Wert bei nicht erwerbstätigen Männern nicht einmal 2 % beträgt. Dies steht im Widerspruch zur

¹ Eurofound (2016) „Geschlechtsspezifische Beschäftigungsunterschiede: Herausforderungen und Lösungen“.

² Für Pflgende im arbeitsfähigen Alter ist es schwierig, ihre bezahlte Arbeit mit ihren Betreuungs- und Pflegepflichten zu vereinbaren, weshalb Pflgende sich dafür entscheiden können, ihre Arbeitszeiten zu reduzieren oder ihre bezahlte Arbeit aufzugeben. Zudem kann die Betreuungs- und Pfllegetätigkeit Burnout und Stress zur Folge haben. OECD (2011) Help Wanted? Providing and Paying for Long-Term Care. OECD Health Policy Studies.

Strategie Europa 2020 und zum Ziel der Erreichung einer Erwerbstätigenquote von 75 % für Männer und Frauen bis 2020. Ferner verstößt dies gegen die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte, darunter die Chancengleichheit von Männern und Frauen hinsichtlich der Teilhabe am Arbeitsmarkt und das Recht auf erschwingliche und hochwertige Betreuungs- und Pflegedienste.

Angesichts der alternden Bevölkerung in Europa, ist mit einer Verschärfung dieser Situation zu rechnen. Aufgrund des steigenden Betreuungs- und Pflegebedarfs, der weitverbreiteten informellen Betreuung und Pflege in Europa und des Drucks auf die öffentlichen Ausgaben in einigen Ländern, wird die informelle Betreuung und Pflege in Zukunft noch weiter an Bedeutung gewinnen. Es ist daher offensichtlich, dass die informelle Betreuung und Pflege unterstützt werden muss und dass Maßnahmen, die es pflegenden Angehörigen ermöglichen, Betreuung bzw. Pflege und Beruf miteinander zu verbinden, in dieser Hinsicht unverzichtbar sind.

Betreuungs- und Pflegedienste sollten so definiert werden, dass auch die Kinder- und Kleinkindbetreuung, die Altenpflege und die Betreuung von Menschen mit Behinderung einbezogen sind. Diese Betreuungs- und Pflegedienste müssen dringend dahingehend weiterentwickelt werden, dass sie zugänglich und flexibel sind, um den Bedürfnissen der einzelnen Familien sowie dem unterschiedlichen Betreuungs- und Pflegebedarf gerecht zu werden. Dazu gehört die Berücksichtigung der besonderen Lebensumstände von Alleinerziehenden, Teilzeitbeschäftigten, Selbständigen oder Schichtarbeitern. Die Entscheidung, wie die Betreuungs- und Pflegepflichten innerhalb der Familie organisiert werden und ob außerhäusliche oder innerhäusliche Betreuungs- und Pflegedienste in Anspruch genommen werden, sollte eine individuelle Entscheidung sein. Die verschiedenen Optionen sollten in gleichem Maße gefördert und unterstützt werden. Außerdem sollte eine Reihe wirklicher Alternativen für die Vereinbarung des Niveaus und des Umfangs der erforderlichen Dienste mit der Arbeit zur Verfügung stehen. Die Optionen zur Vereinbarung von Arbeit und Betreuungs- und Pflegepflichten sollten sich nicht negativ auf soziale und wirtschaftliche Leistungen, einschließlich Gehalt und Rente, auswirken.

Zukünftig sollte eine Ausweitung des Mutterschaftsurlaubs auf mindestens 20 Wochen sichergestellt werden, der mit dem Vater geteilt werden kann und vor und/oder nach der Entbindung gewährt wird. Ferner sind Garantien zum Schutz vor Kündigungen, für die Rückkehr an denselben oder an einen gleichwertigen Arbeitsplatz und vor Diskriminierung zum Schutze von Beschäftigten, die sich entscheiden, Vaterschaftsurlaub zu nehmen erforderlich (im Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz ***D). Dieselben Rechte sollten schrittweise auf alle ausgeweitet werden, die Urlaub zur Betreuung von anderen abhängigen Personen mit chronischem Betreuungs- und Pflegebedarf nehmen müssen. Zusätzlich sollten die daraus resultierenden Beschäftigungsunterschiede bei der Entwicklung von Rentenplänen berücksichtigt werden.

Um all dies sicherzustellen, müssen die Betreuungs- und Pflegedienste gemeinsam mit den vorgesehenen Nutzern und Kunden entwickelt werden. Es ist ein umfangreiches Verständnis des Bedarfs und der Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit erforderlich.

Auf institutioneller Ebene muss der Zugang zu den Betreuungs- und Pflegediensten,

einschließlich durch Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, überwacht werden. Dies ist angesichts des sich verändernden Charakters der Arbeitswelt von besonderer Bedeutung. Die Auswirkungen der Digitalisierung, die Steigerung der Produktivität sowie der Übergang zu einer Kreislauf- und Dienstleistungsgesellschaft müssen hierbei ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Gestaltung der Betreuungs- und Pflegedienste müssen der Förderung und Erleichterung neuer Arbeitsorganisationsmodelle Bedeutung beigemessen werden.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Einrichtungen und Orte, die Betreuungs- und Pflegedienste leisten, sichere und attraktive Arbeitsplätze bieten. Bei einer mangelnden Investition in Menschen, die sich für eine Laufbahn im Bereich der Betreuung und Pflege entscheiden, wird die Qualität der Dienste für Kinder, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen nie so hoch sein, wie sie sein könnte.

Auf europäischer Ebene sollten Indikatoren für die Qualität der Betreuung und Pflege entwickelt und überwacht werden. Anschließend könnten Investitionen aus den Europäischen Strukturfonds getätigt werden, um sicherzustellen, dass das angestrebte Niveau und die Qualität der Dienste in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht werden. Die Mitgliedstaaten müssen aufgefordert werden, ausreichend Bericht über die Verwendung dieser Mittel auf disaggregierter Ebene zu erstatten, damit diese Informationen auf europäischer Ebene analysiert werden können.